

Satzung der Gemeinde Bunde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBL.S. 576), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBL.S. 307) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBL.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL.S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 24.03. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – **im eigenen Wirkungskreis** der Gemeinde Bunde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze, Stundensätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen innerhalb der Gemeinde Bunde,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,

- Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Jugendhilfesachen *
 - f) Sozialversicherungssachen *
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichen-rechtlichen Verbände,
 - c) Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absatz 1 wird bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1)** Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen und
9. Kosten für Einsatz von Fahrzeugen und Personal.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Bunde, den 24.03.2014

Gemeinde Bunde


(Gerald Sap)
Bürgermeister



Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bunde vom 24.03.2014

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen (je Blatt)	
1.3.1	mit Fotokopier- u. ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,30
1.3.1.3	bei farblichen Vervielfältigungen zusätzlich pro Blatt	0,10
1.3.1.4	bei Vervielfältigungen auf 160 Gramm Papier zusätzlich pro Blatt	0,10
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
2.2.1.2	der Durchschrift	1,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Fotokopien von Zeugnissen von in Schul- und Berufsausbildung stehenden Personen	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	1,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde er-	

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
	fordern	10,00 bis 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordern, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Be- soldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	10,00 bis 25,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabesatzun- gen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeich- nissen und dergleichen),	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),	
	je angefangene Seite	5,00 bis 10,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorge- nommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Ge- bühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde	15,00 bis 40,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlasungs- und sonstige Er- klärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbe- sondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufs-	

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
	rechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede angefangenen 5.000,00 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	5,00
15a	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	1,50
	für jede Ausfertigung	0,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
16	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifgruppen 1	
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Aufsplittung nach KGST, TVöD
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Aufsplittung nach KGST, TVöD
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	
18.3	Abwicklung von Unfallschäden und Sachbeschädigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde plus Gemeinkostenanteil nach dem KGST i.H.von 20 % auf den Personalkosten.	
19	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde/des Landkreises	
19.1	Entwässerungsgenehmigung bei einer Länge der Abwasser-einrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 30 Meter	50,00
	je weitere angefangene 30 Meter	50,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 30 Meter	50,00
	mindestens	50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
19.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
19.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	25,00
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der geltenden Entwässerungssatzung	50,00 bis 150,00
19.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	125,00
19.7	Abnahme und Nachabnahme der geeichten Zwischenwasserzähler oder Überprüfung der durch sonstige Umstände abgeleiteten Wassermenge gem. § 14 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Bunde je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
20	Archiv	
21	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskotensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Zu lfd. Nr. 21 gilt folgende Tabelle der Rechtsbehelfskosten in EURO: bis 25,00 € - 1,50 € 9.000,00 € - 30,00 € 50,00 € - 2,00 € 10.000,00€ - 32,50 €	5,00 bis 250,00
	100,00 € - 2,50 € 11.000,00 € - 35,00 €	
	150,00 € - 3,00 € 12.000,00 € - 37,50 €	

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
	250,00 € - 3,50 € 13.000,00 € - 40,00 €	
	500,00 € - 5,00 € 14.000,00 € - 42,50 €	
	1.000,00 € - 7,50 € 15.000,00 € - 45,00 €	
	1.500,00 € - 10,00 € 17.500,00 € - 50,00 €	
	2.000,00 € - 12,50 € 20.000,00 € - 55,00 €	
	3.000,00 € - 15,00 € 25.000,00 € - 62,50 €	
	4.000,00 € - 17,50 € 30.000,00 € - 70,00 €	
	5.000,00 € - 20,00 € 35.000,00 € - 77,50 €	
	6.000,00 € - 22,50 € 40.000,00 € - 85,00 €	
	7.000,00 € - 25,00 € 45.000,00 € - 92,50 €	
	8.000,00 € - 27,50 € 50.000,00 € - 100,00 €	
	Werte über 50.000,00 € sind auf volle 5.000,00 € abzurunden.	
	Für jede 5.000,00 € Mehrbetrag sind 7,50 € Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen bis zu dem Höchstbetrag von 250,00 €.	